

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Eingabe für die Durchführung von Lärmmessungen (Az.: 02-1600-83/08)**

**Beschlussorgan**

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

**Beratungsfolge**

**Abstimmungsergebnis**

Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	09.02.2009 3.3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden bittet die Verwaltung, die vom Antragsteller gewünschten Lärmmessungen durchzuführen und ihm die gemessenen Werte zur Verfügung zu stellen.

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Der Antragsteller beschwert sich seit längerem über Lärmbelästigungen durch Fahrzeuge der KVB und bittet in diesem Zusammenhang um Lärmmessungen im Bereich seiner Wohnung.

**Begründung:**

Der Antragsteller wohnt in einem Haus in der Eifelstraße im Erdgeschoss in unmittelbarer Nähe der dortigen KVB-Haltestelle an einer stark frequentierten Straßenbahnlinie. Diese Randbedingungen und insbesondere die hier auftretenden Brems- und Anfahrgerausche können in der Tat zu Belastungen in der vom Antragsteller geschilderten Größenordnung und Störwirkung führen. Insofern ist sein Unmut über die dort vorhandene Schienenverkehrslärmbelastung verständlich und nachvollziehbar.

Die Verwaltung selber ist allerdings hierfür nicht Baulastträger und stellt auch nicht die Aufsichtsbehörde dar (dies ist die Bezirksregierung Köln - Planfeststellungsverfahren - und die Bezirksregierung Düsseldorf - technische Überwachung -).

Gleichwohl kann die Verwaltung bei entsprechender Beschlusslage die vom Antragsteller nachgefragten Lärmmessungen anbieten.

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist festzustellen, dass die angebotene Lärmmessung keinen Charakter einer gutachterlichen Lärmmessung durch einen vereidigten Sachverständigen haben kann und nicht gerichtlich verwertbar ist.

Sie kann daher lediglich zur Einschätzung der aktuellen Belastungssituation verwendet werden.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**